

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Mai 2021

569. Covid-19-Verordnung besondere Lage, Regelung der kantonalen Zuständigkeiten betreffend Grossveranstaltungen

Der Bundesrat entscheidet am 26. Mai 2021 gestützt auf eine Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) über die Zulässigkeit von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») und legt fest, ab wann und unter welchen Voraussetzungen diese wieder stattfinden können. Geplant ist eine Bewilligungspflicht von Grossveranstaltungen durch die Kantone.

Der Regierungsrat hat zu regeln, welche Behörde im Kanton Zürich für die Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig ist. Mit Beschluss Nr. 594/2020 legte der Regierungsrat fest, dass «für weitere (bundesrechtliche) Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus [...] die jeweils fachlich zuständige Direktion» zuständig ist. Im Grundsatz gilt damit auch für die Bewilligung von Grossveranstaltungen die ordentliche gesetzliche Zuständigkeitsordnung (ebenso RRB Nr. 848/2020). Mit Beschluss Nr. 720/2020 setzte der Regierungsrat zudem einen Sonderstab ein, der insbesondere die Umsetzung der Massnahmen betreffend Covid-19 koordiniert. Der Sonderstab bildete mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Grossveranstaltungen eine entsprechende Arbeitsgruppe Grossveranstaltungen.

Für die Behandlung von Gesuchen für Grossveranstaltungen ist Folgendes anzuordnen: Gesuche für Grossveranstaltungen sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dokumente) gemäss den Vorgaben bei der Staatskanzlei einzureichen (Eingangsadresse staatskanzlei@sk.zh.ch). Ein Merkblatt fasst die von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einzureichenden Angaben zusammen.

Die Gesuche werden durch eine Arbeitsgruppe bearbeitet. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Direktionen und gegebenenfalls der Gemeinden und Städte. Die Arbeitsgruppe prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und ersucht die Gesuchstellenden bei Unvollständigkeit um zusätzliche Angaben. Sie unterbereitet sodann der fachlich zuständigen Direktion das Gesuch zum Entscheid durch die Direktionsvorsteherin und den Direktionsvorsteher (Verfügungsentwurf). Die Arbeitsgruppe berücksichtigt die epidemiologische Lage und nimmt einen Widerrufsvorbehalt in den Verfügungsentwurf auf. Besteht Uneinigkeit zwischen der Haltung der Arbeitsgruppe und der zuständigen Fachdirektion, entscheidet der Gesamtregierungsrat. Der Rechtsweg richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2); in der Regel bedeutet dies einen Rekurs an den Regierungsrat gemäss § 19b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage sind zuständig:

a)	Grossveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten	Bildungsdirektion
b)	Grossveranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte, namentlich der Gemeindeorgane	Direktion der Justiz und des Innern
c)	kulturelle und religiöse Grossveranstaltungen, Kultusgrossveranstaltungen	Direktion der Justiz und des Innern
d)	Sportgrossveranstaltungen und Grossveranstaltungen von Sportvereinen	Sicherheitsdirektion
e)	Grossveranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, die nicht in eine andere Zuständigkeit fallen, sowie Versammlungen von Gesellschaften	Volkswirtschaftsdirektion
f)	alle übrigen Grossveranstaltungen	Sicherheitsdirektion

Die Gesuche sind schriftlich und vollständig sowie unter Beilage der notwendigen Unterlagen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage und deren Anhang sowie Merkblatt bei der Staatskanzlei einzureichen.

II. Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft. Er gilt so lange, wie Grossveranstaltungen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6a Covid-19-Verordnung unterstehen.

III. Mitteilung an die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli